


Gericht:	OLG Düsseldorf 11. Zivilsenat
Entscheidungsdatum:	08.03.1993
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	11 W 107/92
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Norm:	§ 114 ZPO
Zitiervorschlag:	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. März 1993 - 11 W 107/92 -, juris

Grenzen des Verbots der Beweisantizipation im Prozeßkostenhilfverfahren

Leitsatz

1. Ein Prozeßkostenhilfegesuch kann mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen werden, wenn bei Würdigung aller Umstände mit einem der bedürftigen Partei günstigen Beweisergebnis nicht ernstlich zu rechnen ist. Insoweit gilt das Verbot der Beweisantizipation im Prozeßkostenhilfverfahren nur begrenzt.
2. Die genannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die beweisbelastete arme Partei sich nur auf die Parteivernehmung des Gegners stützt und konkrete Umstände nicht erwarten lassen, daß dieser seine Einlassung ändert.

weitere Fundstellen

OLGR Düsseldorf 1993, 218 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend LG Duisburg, kein Datum verfügbar, 9 O 160/92